



## **Satzung**

des  
Katholischen Orgelbauvereins  
St. Peter Bous e.V.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Katholischer Orgelbauverein St. Peter Bous
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V.".
- (3) Er hat seinen Sitz in Bous.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgabe**

- (1) Der Kath. Orgelbauverein hat die Aufgabe:
  - a) für die Restaurierung der Orgel in St. Peter Bous zu werben;
  - b) Mittel hierfür zu beschaffen und den Zwecken des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Durchführung der Arbeiten an der Orgel ist Aufgabe der Kirchengemeinde, die dazu der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbildung in § 11 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. Gemeinnützigkeit.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person wie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw. werden. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden oder das Kath. Pfarramt St. Peter in Bous zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austrittserklärung.

(3) Austrittserklärungen sind an den Vorsitzenden oder das v.g. Pfarramt zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

#### **§ 5 Mittel des Vereins**

(1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.

(3) Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. im Fall seiner Auflösung.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (§ 8 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer zusammen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere:

1. Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
3. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
2. Beschlussfassung über den mtl. Mindestbeitrag;
3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
6. Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Pfarrbrief "kontakte" und im Bouser Echo.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der

abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 9 Vertretung**

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung**

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die gesammelten Mittel können verzinslich angelegt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Peter Bous über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für die Restaurierung und Unterhaltung der Orgel gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2007 beschlossen worden.